

Schließlich wäre noch das Geschlecht von Bresmerßen später Freismiffen bei Blomberg zu erwähnen, das 1355 zuerst in Engern vorkommt. In diesem Jahre erhielt Webefind von Bresmerßen vom Edeln Otto von der Lippe ein Burglehen zu Blomberg¹⁾. 1359 wird derselbe mit seinem Bruder Hermann von dem Edeln Bernhard von der Lippe belehnt, ferner 1363 und 69 Arnd von Fresmerßen, 1413 Wichmann 1372. Es bescheinigt dann 1402 Johann de Holtgrewe Jordans Sohn, daß er von seinen Ahnen, den Brüdern Wichmann und Hermann von Bresmerßen 40 Mark bezahlt erhalten habe, wofür ihm der niedere Hof zu Rüddefen versezt gewesen sei. Dieser Hof war schaumburgisches Lehen der von Bresmarßen²⁾. 1489 wird Wichmann von Fresmerßen mit den Hoven zu Rüddefen und den Hoven, dem Zehnten und der Mühlenstätte zu Veientorpe (Bentrup an der Vega) von Graf Erich von Schaumburg belehnt.³⁾ In Ostfalen wird Jordan von Bersmerßen unter den Lehnsleuten des Grafen von Schaumburg genannt⁴⁾. Ihr Wappen war das Brustbild eines Narren mit Maske und Schellenkappe.

Bürgerleid-Sätze der Stadt Borgentreich.

Scitu necessaria

vor die, so zu Bürgern beaydet werden.

- 1mo. sollet ihr wissen, daß keine so Leibeigen seyen zu Bürgeren in den stätten angenohmen werden, auch ambt undt gilbe nicht bestzen können.
- 2 do. wan ihr würdet überfeldt reisen, und hören, daß dieser stadt mitt feuwer oder sonst gedreuwet würde, undt so ihr selbst nicht könntet, einen Botten uff dieser stadt Rößen gewinnen, undt diese stadt warnen wölltet.
- 3 tio. wan ihr soltet sehen oder hören, daß bey nacht Zeiten jemand heimlich sische auß dieser stadt teichen fangen thäte, ihr solches dem Bmstr. anbringen, auch ihr Euch dessen enthalten wölltet.

¹⁾ Preuß u. Falkmann, Sipp. Reg. Nr. 988, 1049, 1095, 1107, 1197, 1226a.

²⁾ Preuß u. Frankmann, Sipp. Reg. Nr. 1585.

³⁾ " " " 2784.

⁴⁾ Magd. Gesch. Bl. XVIII, 186.

- 4to. da auch jemandt in den dreyen stadthagen zu schaden hauwen, damme undt schütte wegnehmen undt zu nicht machen thäte, ihr solches dem rahde anbringen, ihr auch selbst auch deßen enthalten wöllet.
- 5to. wan sich zutrüge, daß jemandt dießer stadt Bürgeren einiges guth ahn Lande, wiesen, vieh oder wie solches Rahmen hatt, im Rauff hätte, ihr auch in den Rauff nicht einmischen, oder den Rauff ersteigern sollet, eß währe dan, daß derselbe, so jothänig im Rauffte hatt, sich deßen begeben thäte.
- 6to. so oft alß ihr durch den öffentlichen Klockenschlag erfordert werdet, wan ihr zu selde solches höret, undt so nahe bey der stadt währet, daß ihr darzu gelangen könnt, in der stadt sowohl alß daraußen, ihre arbeitß verlassen, der Klocken folgen, und waß der stadt angelegenheit ist anhören wollet.
- 7to. deßgleichen so ihr durch die Diener gefordert werdet sollet ihr alßdan Ewere arbeitß verlassen, und auff die stunde, darauff ihr bestallet werdet, und an den bestimbten orthe erscheinen wollet.
- 8to. sollet ihr aydtlich anloben, daß ihr daß H. von Druchtleben länderey Zeit Lebens nicht conduiren (?) wöllet, eß währe dan daß dero haußstette bebauwet, und von dero conductore selbst bewohnet würde.
(NB. dießer articul ist den 1. Februaris 1773 durch die die Bürgerchafft derogiert.)
- 9to. über dieses alles sollet ihr mitt in Ewern aydt nehmen, daß ihr Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu dero Recht, Einem hochwürdt. Thumcapitell zu dero Rechten, Einem Erbahren Rahde dieser stadt zu dero Rechten, einen jedweden Bürger zu dero rechte, undt also getreuwe undt gehorsahme Bürgere jeyn undt bleiben wöllet.

NB. Renovato, den 31. Janrs. 1725.

Vorstehende Sätze des Borgentreicher Bürgereides standen auf einem vergilbten Stück Papier, unter anderen alten Akten, welche sich auf dem hiesigen Rathausboden befinden.

Die obige Abschrift ist buchstäblich und wörtlich von mir vollzogen.

Borgentreich i. Westf., den 23. Mai 1908.

Clemens Brilon,
Stein- und Bildhauer.